

Einzelpreis dieser Nummer 25,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1981

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	15. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	1060
7861	27. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben	1060
7861	28. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	1060
7861 7817	28. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstieghilfe)	1065
792	23. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Jägerprüfung	1065

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1981	1066

7861

I.

**Einführung der Buchführung
in landwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1981 - II A 3 - 2114/02.2 - 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Werden Inhaber von Betrieben, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Richtlinien zu den Buchführungskosten erhalten, nach Teil A der Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861), oder nach den Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung, RdErl. v. 16. 2. 1976 (SMBL. NW. 78141), gefördert, so entfallen die Zuschüsse nach Nr. 6 vom Beginn der Auflage zur Buchführung an.

2. Die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.4.

3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus und der Fischereiwirtschaft entsprechend dem jeweils gültigen Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz sichergestellt ist.

4. Die Nummern 4.11 bis 4.128 werden gestrichen.

5. Diese Änderungen und Ergänzungen gelten ab 1. 1. 1981.

- MBL. NW. 1981 S. 1060.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in gemischten land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben sowie
in forstwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 4. 1981 - II A 3 - 2124/02.1 - 3438

Mein RdErl. v. 12. 1. 1976 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

Forstwirtschaftliche Unternehmer;

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Bei Begünstigten nach Nummer 1 gehören auch nicht gewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

3. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1981 anzuwenden.

- MBL. NW. 1981 S. 1060.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1981 - II A 3 - 2114/02.1 - 3353 - und III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.12 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 1.13 wird Nummer 1.12.

2. Nummer 1.241 erhält folgende Fassung:

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme die Zahl von 400 Schweineplätzen pro Betrieb nicht überschritten wird.

Wenn im Betriebsentwicklungsplan Investitionen im Bereich der Schweinehaltung vorgesehen sind, so ist eine Förderung davon abhängig, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion ist diese Bedingung erfüllt, wenn 35 v. H. der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

Im Zweifelsfall ist rechnerisch nachzuweisen, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb bzw. den beteiligten Betrieben erzeugt werden könnten. Diese Berechnung ist zu den Akten zu nehmen.

3. Nach Nummer 1.241 wird folgende Nummer 1.242 eingefügt:

1.242 Betriebe mit weniger als 30 v. H. genutztem Dauergrünland oder weniger als 50 v. H. Futterbau (Hauptfruchtfutterfläche) der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden im Bereich der Milchviehhaltung nicht gefördert.

Außerdem werden Betriebe, deren Inhaber oder Rechtsvorgänger Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages im Bereich der Milchviehhaltung nicht gefördert.

Für die übrigen förderungsfähigen Betriebe gilt folgende Regelung:

Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung dürfen gefördert werden, um das festgesetzte vergleichbare Arbeitseinkommen für höchstens 1,5 AK pro Betrieb zu erreichen. Dabei darf die Zahl der Kühe im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes nicht über 40 je AK und nicht über 60 je Betrieb betragen.

Mit eigenen Mitteln kann der Begünstigte im Bereich der Milchviehhaltung Investitionen ausführen, so daß ein Bestand von 80 Milchkühen im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes erreicht wird. Wird der Bestand von 80 Milchkühen überschritten, so dürfen Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung überhaupt nicht gefördert werden.

4. Die bisherige Nummer 1.242 wird Nummer 1.243.

5. Nummer 1.25 erhält folgende Fassung:

Die alleinige Förderung von Maschineninvestitionen ist ausgeschlossen.

6. In Nummer 1.26 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
ausgenommen hiervon sind Erneuerungsplantzungen von Apfel- und Birnbäumen.

7. Die Nummern 1.28 bis 1.282 werden gestrichen, und die Nummer 1.28 wird wie folgt gefaßt:

Der Kauf von Land ist von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung des Kaufs von Hofstellen kann in begründeten Fällen von mir zugelassen werden, wenn dieser betriebswirtschaftlich notwendig ist.

8. Nummer 1.3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1.3 Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Eine geringfügige Kapazitätsausweitung kann in begründeten Ausnahmefällen von mir dann zugelassen werden, wenn sie zur sinnvol-

- len betriebswirtschaftlichen Abrundung des Betriebes notwendig ist.
- Wird der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt, sind Kapazitätsausweiterungen zulässig.
9. In Nummer 2.21 wird der letzte Satz gestrichen.
10. In Nummer 4 wird der zweite Satz gestrichen.
11. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäß Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus und der Fischereiwirtschaft entsprechend dem jeweils gültigen Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz sicherstellen.
12. Die Nummern 4.31 bis 4.5 werden gestrichen und bleiben frei.
13. In Nummer 4.7 werden nach dem Wort „Datenblatt“ die Wörter „möglichst auf Magnetband“ in Gedankenstrichen eingefügt.
14. In Nummer 5.1 werden die Zahl „1980“ durch die Zahl „1981“ und die Zahl „27 600“ durch die Zahlen und das Wort „28 500 bis 29 900“ ersetzt.
15. Nummer 5.21 erhält folgende Fassung:
Für das Jahr 1981 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgesetzt:
Region I = 31 635 bis 33 190 DM/AK,
Region II = 28 215 bis 29 600 DM/AK.
Im Einzelfall kann auf Antrag des Begünstigten zugelassen werden, daß die für die Region festgesetzten vergleichbaren Arbeitseinkommen um bis zu 10 v. H. für seine Förderungsmaßnahmen unterschritten werden.
16. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
Wenn für mindestens eine Arbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus den Einkünften des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens je Familien-AK nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 v. H. des vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens je AK berücksichtigt werden.
Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte sind hierbei auch Einkünfte aus Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.
17. In Nummer 6 werden nach den Worten „festgelegte Arbeitseinkommen“ die Worte „je Familien-Arbeitskraft (Prosperitätsschwelle)“ eingefügt und die Zahl „80“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
Nach dem ersten Absatz wird folgender zweiter Absatz eingefügt:
Bei der Berechnung der Prosperitätsschwelle sind für die familienfremden Arbeitskräfte die tatsächlich gezahlten Löhne als Aufwand abzusetzen.
18. In Nummer 7.2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
19. In Nummer 9 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Die baren und unbaren Eigenleistungen für bauliche Maßnahmen müssen mindestens 10 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages ausmachen, bei Maschinen müssen sie mindestens 50 v. H. betragen.
Für Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.
20. In Nummer 9.1 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
21. Nummer 9.2 erhält folgende Fassung:
Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag, für den eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmittel nicht gewährt.
22. Nummer 9.7 wird gestrichen und bleibt frei.
23. In Nummer 10 wird der zweite Satz gestrichen.
24. In Nummer 10.1 werden vor dem Wort „oder“ ein Komma gesetzt und nach dem Wort „oder“ wird „in benachteiligten Gebieten in Betrieben“ eingefügt und am Schluß folgender Satz angefügt:
Die Betriebe müssen die genannten Flächenanteile sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes haben.
25. In Nummer 10.3 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Betriebe mit mehr als 30 v. H. jedoch weniger als 50 v. H. genutztem Dauergrünland der LF dürfen im Bereich der Milchviehhaltung nur mit Zinsverbilligung gefördert werden.
26. In Nummer 10.62 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.
27. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:
Der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag beträgt höchstens 600 000 DM. Wird dieser Betrag überschritten, so werden für den überschreitenden Betrag Zuwendungen nicht gewährt.
Die baren und unbaren Eigenleistungen jedes einzelnen Begünstigten müssen mindestens 20 000 DM betragen.
Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:
28. Die Nummer 15.11 erhält die Nummer 11.11., die Nummer 15.12 erhält die Nummer 11.12 und werden der Nummer 11.1 angefügt.
29. In Nummer 11.41 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für“ ersetzt.
30. In Nummer 11.42 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten“ ersetzt.
31. In Nummer 12.1 wird nach dem Wort „förderungsfähige“ das Wort „bauliche“ eingefügt.
32. In Nummer 12.4 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für“ ersetzt.
33. In Nummer 12.5 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten“ ersetzt.
34. Nummer 15 und Nummer 15.1 werden gestrichen.
35. Die bisherige Nummer 15.2 erhält die Nummer 15.
36. Nummer 21.2 erhält folgende Fassung:
Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages bei Kooperationen (unbeschadet von Nr. 21.4) beträgt je Vorhaben 50 000 DM.
37. Nummer 33 und Nummer 33.1 erhalten folgende Fassung:
33. Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2 dem nicht entgegenstehen.
- 33.1 Es gelten folgende Einschränkungen und Bestimmungen für die Förderung:
- 33.11 Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages ausmachen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 v. H. dieser Investitionssumme betragen.
- 33.12 Maschinenkäufe dürfen nicht gefördert werden, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

- 33.13 Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Zahl der Milchkühe nach Durchführung der Investition auf über 40 ansteigt.
- 33.14 Für Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.
38. In Nummer 36 erhält nach dem Wort „und“ der Satzteil folgende Fassung:
eine Höchstgrenze von 50 000 DM – in benachteiligten Gebieten 60 000 DM – nicht überschreiten.
39. In Nummer 36.1 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „50 000“ und die Zahl „45 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.
40. In Nummer 36.2 werden die Worte und die Zahl „von 85 v. H.“ gestrichen.
41. In Nummer 37.1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von drei Jahren“ ersetzt.
42. In Nummer 38 wird folgender Satz angefügt:
Bei der Umstellung von Heizöl auf Gas liegt eine nachhaltige Energieeinsparung nur vor, wenn die Senkung des Energieverbrauchs nachweisbar ist.
43. Die Nummern 38.21 und 38.22 erhalten am Ende ein Komma, das Wort „sowie“ wird gestrichen.
Nach Nummer 38.22 wird folgende Nummer 38.23 eingefügt:
38.23 Nebenerwerbslandwirte, jedoch nur für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen.
44. In Nummer 38.8 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Worte „oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz“ eingefügt.
45. Nummer 39.1 erhält folgende Fassung:
Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
46. In Nummer 41.2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
Die Wiederholung der Förderung nach Abschnitt A dieser Richtlinien ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Förderung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte.
47. Nummer 44.5 erhält folgende Fassung:
44.5 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:
– die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)
- die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO.
48. Nummer 45.13 erhält folgende Fassung:
45.13 Der Betreuer ist dafür verantwortlich, daß der Begünstigte bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig betreut wird. Die Betreuung umfaßt sämtliche Investitionen in verwaltungsmäßiger, finanzwirtschaftlicher und technischer Hinsicht einschließlich der Aufgaben im Sinne der Vorl. VV zu § 44 LHO und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO. Dabei hat der Betreuer insbesondere
49. Nummer 45.132 erhält folgende Fassung:
45.132 zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird, die Mittel ordnungsgemäß abgerufen und verwendet werden, der Begünstigte die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze einhält (Anlage 1 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO) und der Begünstigte den Weisungen der Bewilligungsbehörde (z. B. den Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides) nachkommt,
50. Nummer 45.133 Satz 1 erhält folgende Fassung:
45.133 bei den Baumaßnahmen auf die ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernisse sowie bei der Baugestaltung auf die Anpassung an bestehende Bau- und Landschaftsstrukturen Einfluß zu nehmen; je nach den Gegebenheiten sind Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und bei der Erschließung gemäß den Leistungen der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen.
51. In Nummer 45.14 Satz 2 werden die Worte „vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682)“ durch die Worte „vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077)“ ersetzt.
52. In Nummer 47.9 werden hinter dem Wort „erstellt“ die Wörter „auf Antrag gemäß Muster der Anlage 2“ und hinter dem Wort „Nachweises“ der Zusatz „(Zwischenverwendungsnachweis)“ eingefügt.
53. In Nummer 54.1 ist folgender Satz anzufügen:
An die Stelle des Musters der Anlage 3 tritt in Fällen der Nummer 47.9 das Muster der Anlage 2.
54. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1.
55. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1981 anzuwenden.

Anlage

Muster

Antragsvordruck gem. Nr. 47.9 der Richtlinien, Zwischenverwendungs nachweis und Kreditfreigabebescheinigung

An den

Geschäftsführer der Kreisstelle
 der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragten im Kreise

Antragsteller:

Name, Vorname:

Wohnort:
 (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Betr.: Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft;
hier: Antrag auf Kreditfreigabe und Zwischenverwendungs nachweis

Bezug: Bewilligungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragten vom Az.

Hiermit beantrage ich die Freigabe der Zinszuschüsse gemäß o.g. Bewilligungsbescheid für ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM für folgende durchgeführte Maßnahmen:

Art der Investitionen	Nachgewiesene förderungsfähige Projektkosten DM	zinsverbilligtes Gesamtdarlehen (lt. Bewilligungsbescheid) DM	bisher bereits freigegeben DM	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
				weitere Freigabe DM

Die Rechnungen sind beigelegt.

Ich versichere, daß

- die o.g. Maßnahmen entsprechend den von mir anerkannten Richtlinien durchgeführt worden sind,
- das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen nur für die o.g. Maßnahmen und für die unverzügliche Bezahlung der vorgelegten Rechnungen verwendet wird,
- die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgesehenen Eigenleistungen gemäß Betriebsentwicklungsplan erbracht worden sind.

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Mir ist bekannt, daß die Angaben in diesem Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

Kreditfreigabebescheinigung

Der Antragsteller hat die Durchführung bzw. Teildurchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Bewilligungsbescheid nachgewiesen:

Für einen Darlehns(teil)betrag in Höhe von DM

können Zinszuschußmittel ab*) , jedoch nicht vor Valutierung des Kapitalmarktdarlehens, in Anspruch genommen werden.

....., den 19.....

.....
(Der Geschäftsführer der Kreisstelle

der Landwirtschaftskammer als

Landesbeauftragter im Kreise)

*) möglichst zum Monatsersten

7861
7817

**Richtlinien
für die Förderung der stufenweisen Entwicklung
landwirtschaftlicher Betriebe
(Aufstiegshilfe)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1981 - II A 3 - 2114/02.1 - 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBI. NW. 7861) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1065.

792

Durchführung der Jägerprüfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1981 - I A 3 - 51/IV A 4 - 70-10-00.20

Zur Anwendung der Jägerprüfungsordnung vom 28. Oktober 1977 (GV. NW. S. 382), geändert durch Verordnung vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 157), - SGV. NW. 792 - und zur Durchführung der Jägerprüfung gebe ich folgende Hinweise:

1 Prüfungsausschuß

- 1.1 Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Jägerprüfungsordnung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger bestellt. Durch dieses Vorschlagsrecht der Landesvereinigung der Jäger wird das Bestellungsermessen der Bestellungsbehörde insoweit eingeschränkt, als von dem Vorschlag nur dann abgewichen werden darf, wenn gegen die Person des Vorgeschlagenen aus der Sicht der Bestellungsbehörde sachliche Bedenken bestehen, ihn als Prüfer zu bestellen. In einem solchen Fall sind die Bedenken der Landesvereinigung der Jäger mitzuteilen. Sie ist gleichzeitig aufzufordern, einen anderen Vorschlag zu unterbreiten, wenn sie nicht bereits mehr Personen vorgeschlagen hat, als zu bestellen sind.
- 1.2 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Im Sinne dieser Vorschrift ist auch „sonst tätig geworden“, wer die Bewerber um die Jägerprüfung auf die Prüfung vorbereitet hat. Hierauf dürfen Ausbilder und Prüfer der jeweiligen Bewerber nicht identisch sein. Dies ist sowohl beim Vorschlag durch die Landesvereinigung der Jäger als auch bei der Bestellung des Prüfungsausschusses zu beachten.

2 Prüfungsgebiete

- 2.1 Die in § 3 Abs. 2 genannten Sachgebiete sind sowohl beim schriftlichen als auch beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung jeweils getrennt zu behandeln. Dieser Trennung kommt im Hinblick auf die Prüfungsentscheidungen nach § 8 Abs. 3 und 5 besondere Bedeutung zu. Im mündlich-praktischen Teil der Prüfung empfiehlt es sich insoweit, das jeweils zu prüfende Sachgebiet vorher bekanntzugeben.
- 2.2 Im Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Wildhege, Wildschadenverhütung, Grundzüge des Land- und Waldbaus) sind lediglich allgemeine Grundzüge des Land- und Waldbaus zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Dabei ist darauf zu achten, daß Fragen aus diesem Bereich in jedem Falle einen jagdlichen oder jagdrechtlichen Bezug haben.
- 2.3 Das Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen) erfaßt alle Fragen im Zusammenhang mit dem Gebrauch und der Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen sowie alle insoweit einschlägigen Sicherheitsbestimmungen. Ausgenommen sind lediglich Fragen waffenrechtli-

cher Art, die beim Sachgebiet Nr. 6 (jagdliche Gesetzgebung) zu prüfen sind. Der Begriff „Sicherheitsbestimmungen“ im Sachgebiet Nr. 4 umfaßt weitergehend sämtliche beim eigentlichen Jagdbetrieb zu beachtenden Bestimmungen, und zwar sowohl in bezug auf Jagd- und Faustfeuerwaffen, als auch auf sonstige Erfordernisse, wie etwa die Beachtung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten.

3 Schießprüfung

- 3.1 Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 legt der Prüfungsausschuß fest, ob bei der Prüfung Wurftauben oder Kipphasen zu beschießen sind. Bei dieser Festlegung ist nach Möglichkeit die Art der Vorbereitung der Bewerber zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte das Schießen sowohl auf Wurftauben als auch auf Kipphasen zugelassen werden. Wenn dies mangels hinreichender Einrichtungen nicht möglich ist, ist dafür zu sorgen, daß die Stellen oder Personen, die sich mit der Ausbildung der Bewerber befassen, mindestens vier Monate vor Durchführung der Schießprüfung über das zu beschließende Ziel informiert werden.
- 3.2 Es bestehen keine Bedenken, Schwerbehinderten, die unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes zur Prüfung zugelassen worden sind, eine der Behinderung angemessene Erleichterung bei der Durchführung der Schießprüfung zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der geforderten Trefferzahl.

4 Mündlich-praktische Prüfung

- 4.1 Bei diesem Teil der Prüfung ist darauf zu achten, daß die Bewerber möglichst in gleich großen Gruppen geprüft werden. Die Einzelprüfung sollte die Ausnahme sein.
- 4.2 Wird der mündlich-praktische Teil der Prüfung ganz oder teilweise in der freien Natur abgehalten, so müssen die Prüfungsvoraussetzungen auch insoweit für alle Bewerber gleich sein. Es ist in diesem Fall unzulässig, bei einem Teil der Bewerber, etwa aus Gründen schlechter Witterung, auf die Prüfung in der freien Natur zu verzichten.
- 4.3 Die Prüfungszeit soll in der Regel je Bewerber 30 Minuten nicht überschreiten. Diese Regelung schließt es einerseits nicht aus, die Prüfungszeit bei erkennbar gut vorbereiteten Bewerbern zu verkürzen, eröffnet andererseits aber auch die Möglichkeit, sie bei Bewerbern, die sprachlich beeinträchtigt sind oder deren Ausdrucksfähigkeit weniger gut ausgeprägt ist, zu verlängern. Dies ist jedoch nur in dem Umfang zulässig, der erforderlich ist, um die jeweilige Beeinträchtigung auszugleichen.
- 4.4 Über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachgebieten entscheidet der Prüfungsausschuß in geheimer Beratung (§ 8 Abs. 2). Eine solche Entscheidung setzt voraus, daß jeder Prüfer in jedem Sachgebiet und bei jedem einzelnen Bewerber Gelegenheit hat, sich über die jagdlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein eigenes Urteil zu bilden. Eine gleichzeitige Prüfung von Bewerbern einer Prüfungsgruppe in verschiedenen Sachgebieten von verschiedenen Prüfern steht der notwendigen Unmittelbarkeit der Urteilsbildung entgegen und ist damit unzulässig.

5 Eingeschränkte Jägerprüfung

- 5.1 Will ein Bewerber zum Nachweis der Voraussetzungen für die erste Erteilung des Falknerjagdscheins lediglich die eingeschränkte Jägerprüfung nach § 10 a ablegen, muß er dies beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 4) angeben. In diesem Falle beträgt die Prüfungsgebühr 75,- DM.
- 5.2 Ein Wechsel von der nicht eingeschränkten zur eingeschränkten Jägerprüfung während der laufenden Prüfung ist ebenso unzulässig wie die Anmeldung oder Zulassung zu beiden Prüfungen.
- 5.3 Die eingeschränkte Jägerprüfung besteht lediglich aus einem schriftlichen Teil und einem mündlich-praktischen Teil. Die sich aus § 10 a ergebenden Einschränkungen sind bei beiden Prüfungsteilen zu beachten. Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird unter Be-

achtung der notwendigen Einschränkungen ein besonderer Fragebogen verwendet, der dem allgemeinen Fragebogen weitgehend anzugeleichen ist.

- 5.4 Für den mündlich-praktischen Teil der Prüfung gilt Nr. 4.1 sinngemäß.
- 5.5 Hat ein Bewerber um die nicht eingeschränkte Jägerprüfung diese Prüfung lediglich deshalb nicht bestanden, weil die Leistungen im Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik und Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen) mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind (§ 8 Abs. 5), darf ihm nicht das Bestehen der eingeschränkten Jägerprüfung bescheinigt und ein entsprechendes Prüfungszeugnis ausgehändigt werden. Die eingeschränkte und die nicht eingeschränkte Jägerprüfung sind trotz der in einigen Bereichen weitgehend übereinstimmenden Sachvoraussetzungen als besondere und voneinander unabhängige Prüfungen anzusehen.

- MBl. NW. 1981 S. 1065.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Ergänzung der vorläufigen Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 88 a StGB)	109	zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist, also der sich aus dem gesamten Geburtsseintrag einschließlich etwa später eingetragener Randvermerke über Namensänderungen (z. B. durch Annahme als Kind gemäß § 1757 BGB, Einbenennung gemäß § 1618 BGB, Legitimation gemäß §§ 1220, 1737 BGB, Namensänderung gemäß §§ 1, 3 NAG) ergebende Name. – Damit ist der Name für die Bildung des Ehenamens ausgeschlossen, den die Frau in einem Verfahren nach dem Namensänderungsgesetz an der Stelle ihres durch eine frühere Eheschließung erworbenen Namens erhalten hat. OLG Hamm vom 8. Dezember 1980 – 15 W 197/80
Auskunft der Finanzämter über Einheitswerte gemäß §§ 19, 26, 141 KostO	110	117
Bekanntmachungen	111	
Personalnachrichten	115	
Ausschreibungen	117	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
BGB § 1356 I und II; NAG §§ 1, 3. – Der Geburtsname, den die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten zum Ehenamen bestimmen zu können, ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten		LMKenzVO § 1 I. – „Packungen oder Behältnisse“ im Sinne dieser Bestimmung sind nur mit einem die Herkunft kennzeichnenden Merkmal versehene Originalpackungen des Herstellers oder Händlers. Eine solche Originalpackung liegt nicht vor, wenn der Kunde ohne weiteres erkennen kann, daß es sich um gewöhnliche, auf Vorrat abgepackte Ware handelt. OLG Düsseldorf vom 4. Dezember 1980 – 5 Sa (OWI) 638/80 – 453/80
		119
Strafrecht		

- MBl. NW. 1981 S. 1066.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.